

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 32.

Inhalt: Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Anlegung einer Eisenbahn von Blumenberg nach Staffurt, S. 319. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ac., S. 322.

(Nr. 8581.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Anlegung einer Eisenbahn von Blumenberg nach Staffurt. Vom 30. September 1878.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Siegmund
Ursinus,

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt
Höchstihren Regierungs-Präsidenten Friedrich August Delze,
welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preussische und die Herzoglich Anhaltische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Blumenberg über Egeln längs des rechten Bodeufers nach Staffurt zuzulassen und zu fördern. Jede Regierung wird für Ihr Gebiet die Konzession zum Bau und Betrieb dieser Bahn der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages ertheilen.

Artikel II.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojekts innerhalb jedes Staatsgebiets erfolgt durch die betreffende Regierung; zu den Bauplänen für die in das Herzoglich Anhaltische Gebiet fallende Strecke der Bahn und deren Zubehör wird jedoch die Herzoglich Anhaltische Regierung vorher Sich der Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung versichern.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreiten wird, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel III.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 1,435 m im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel IV.

Die eisenbahntechnische Kontrolle der Bauausführung und der Unterhaltung, sowie die Kontrolle des Betriebes der Bahn wird die Königlich Preußische Regierung durch Ihre Organe auch im Anhaltischen Staatsgebiete im Auftrage der Herzoglich Anhaltischen Regierung ausüben lassen.

Artikel V.

Die Gesellschaft soll verpflichtet sein, jederzeit auf Aufforderung der Königlich Preußischen Regierung ein zweites Geleise herzustellen und zu betreiben.

Artikel VI.

Für den Fall, daß der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke durch gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, wird jede der Hohen Regierungen für Ihr Gebiet der Gesellschaft das Expropriationsrecht verleihen.

Artikel VII.

Da das Domizil und der Sitz der Centralverwaltung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft im Königreich Preußen belegen ist, soll das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staates in Bezug auf alle Maßnahmen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Verwaltung und den Betrieb ihres Unternehmens im Allgemeinen — z. B. die Abänderung der Gesellschaftsstatuten, die Erweiterung des Unternehmens, die Emission von Prioritäts-Obligationen, die Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds, den Erlaß der zur Ausführung der für die Eisenbahnen Deutschlands seitens des Reichs erlassenen Reglements u., insbesondere des Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements erforderlichen Bestimmungen — betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ausgeübt werden.

Ingleichen soll die Festsetzung der Fahrpläne und die Genehmigung der Transportpreise auch für die auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegene Bahnstrecke lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen.

Artikel VIII.

Die mit der Ausübung der Bahnpolizei nach Maßgabe des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands betrauten, in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel IX.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, sind den Gesetzen dieses Staates unterworfen, scheiden aber dadurch aus dem Unterthanenverbände ihres Heimathlandes nicht aus.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die auf der Strecke Blumenberg-Stassfurt von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit

Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungs-Berechtigung entlassenen Militärs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, zu wählen.

Artikel X.

Zu Gunsten der Militär-, der Post- und der Telegraphenverwaltung ist die Gesellschaft bezüglich der in Rede stehenden Bahnstrecke zu gleichen Leistungen verbunden, wie solche ihr bezüglich ihrer übrigen Bahnstrecken obliegen.

Die im §. 43 des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 getroffene Bestimmung soll auch für den im Anhaltischen Staatsgebiete belegenen Theil der in Rede stehenden Bahn Geltung haben.

Artikel XI.

Bezüglich der Besteuerung finden auch auf die vorbezeichnete Bahnstrecke die Bestimmungen des Artikels 12 des zwischen Preußen und Anhalt vereinbarten Staatsvertrages vom 30. Januar 1864 und der Ministerial-Erklärung vom ^{23.} 26. Oktober 1877 Anwendung.

Artikel XII.

Der §. 42 des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, wonach dem Staate vorbehalten ist, das Eigenthum der von ihm konzessionirten Privateisenbahnen mit allem Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren nach der Betriebseröffnung oder auch später zu erwerben, wird von der Herzoglich Anhaltischen Regierung auch für die im Anhaltischen Gebiete belegene, in Rede stehende Bahnstrecke nebst allem Zubehör in Kraft gesetzt.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung verzichtet indessen zu Gunsten der Königlich Preussischen Regierung auf die eigene Ausübung dieses Ankaufsrechts und tritt dasselbe hierdurch an die Königlich Preussische Regierung ab.

Für den Fall, daß die Königlich Preussische Regierung schon früher das Eigenthum jener Bahnstrecke sollte erwerben, oder den Betrieb derselben sollte übernehmen wollen, erklärt die Herzoglich Anhaltische Regierung schon hierdurch Ihre Zustimmung zu dieser Maßregel.

Artikel XIII.

Dieser Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 30. September 1878.

Carl Ursinus.

August Delze.

(L. S.)

(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Oktober 1878 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 5 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 67 S. 319 bis 321, ausgegeben den 6. November 1878;
- 2) der unterm 4. Oktober 1878 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 45 S. 345, ausgegeben den 8. November 1878;
- 3) der unterm 10. Oktober 1878 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffschleuse in dem als öffentliche Schiffahrtsstraße ausgebauten Theile des sogenannten Schwarzen Grabens im Rhinluhe bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 46 S. 358, ausgegeben den 15. November 1878;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1878, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Privilegiums vom 21. August 1871 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 3 000 000 Mark von fünf auf viereinhalb Prozent, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 45 S. 351, ausgegeben den 6. November 1878,
der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 44 S. 307, ausgegeben den 2. November 1878,
der Königl. Regierung zu Posen Nr. 45 S. 359, ausgegeben den 6. November 1878;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Volkshain bezüglich der zum Ausbau einer Kreischauffee von der Volkshain-Landeshuter Straße bei Merzdorf bis zur Schule in Ruhbank erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 45 S. 313/314, ausgegeben den 9. November 1878.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Postbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).